Bauernbund
www.bauernbund.at

Bauernbund-Info 15/2012

Ergänzte Fassung vom 18.06.2013

Einheitsbewertung und Pauschalierung: Hintergründe und Details der neuen Regelung

AUSGANGSLAGE:

Modernisierung der Einheitswerte am 13. November 2012 im Nationalrat beschlossen!

Die **letzte Hauptfeststellung** der Einheitswerte im landwirtschaftlichen Bereich fand im Jahre **1988** statt. Von Gesetzes wegen hätte es eigentlich alle neun Jahre eine Hauptfeststellung geben müssen, doch ist es zu einer **„richtigen" Neubewertung bis dato nicht gekommen**. Es wurden lediglich die „alten" Einheitswerte von 1988 unverändert fortgeschrieben und galten dann als neu festgestellt. Diese Vorgehensweise führte in letzter Zeit dazu, dass der **VfGH die Einheitswerte in mehreren Erkenntnissen als Basis für die Steuer- oder Gebührenberechnung aufgehoben hat**.

Die neue Hauptfeststellung wird nun mit 01.01.2014 durchgeführt!

UNSER STANDPUNKT:

Es führt **kein Weg an der Modernisierung der Einheitswerte vorbei**. Die Umstellung der land- und forstwirtschaftlichen Marktordnung ab 1992 sowie der EG-Beitritt 1995 verwandelten das System der Preis- und Marktunterstützung in ein System von Direktzahlungen. Dies hat dazu geführt, dass der VfGH die Aktualisierung der land- und forstwirtschaftlichen Einheitswerte verlangt hat. **Würde man keine Aktualisierung der veralteten Werte durchführen, wäre es nur eine Frage der Zeit, bis der VfGH die für die Pauschalierung unabdingbaren Einheitswerte zur Gänze gekippt hätte**. Dies konnte nunmehr erfolgreich verhindert werden, da, wie der VfGH mehrmals betonte, sich die Kritik nicht gegen das Einheitswertsystem an sich richtete, sondern gegen die fehlende Aktualität. Eine Nichtsanierung hätte dazu geführt, dass alle landwirtschaftlichen Betriebe eine Buchhaltung führen müssten und die Berechnungsgrundlage für viele Abgaben und Steuern der **Verkehrswert** wäre. **Mit der Entscheidung zur Neubewertung konnte somit das gesamte auf die Ertragswerte aufbauende System gerettet werden!**

Die **Ausgangslage** der Verhandlungen war allerdings **äußerst schwierig**, da sie zunächst von einer Blockadepolitik der SPÖ geprägt war. Diese forderte, massiv unterstützt durch die AK, eine Vollpauschalierungsgrenze bei € 30.000,- Einheitswert bzw. 20 ha und ein gänzliches Abschaffen der Teilpauschalierung. Dies hätte bedeutet, dass mindestens 25% der Betriebe buchführungspflichtig geworden wären. **Das Schlimmste konnte jedoch verhindert werden!**

Bauernbund
www.bauernbund.at

1. Schwierige Ausgangs- und Verhandlungslage

- **„Pauschalierungen würde ich ganz abschaffen."**
  „Es ist nicht einsichtig, warum manche Gruppen durch Lobbying ihre steuerliche Situation besserstellen können als andere", sagt **Thomas Keppert** *(Fachsenat Steuerrecht der Kammer der Wirtschaftstreuhänder),* in: **Die Presse, 08. 10.2012**

- *„Die Arbeiterkammer ist gesprächsbereit, wenn jetzt endlich Bewegung in die Debatte um die Steuerpauschalierung für Großbetriebe in der Landwirtschaft kommt"*, sagt **AK Direktor Werner Muhm**. Für die AK gilt: Volle Pauschalierung für kleinere Betriebe bis 20 Hektar Betriebsgröße, in: **OTS, 30. 08.2012**

- *"Wir werden uns anschauen, wie das geht. Es kann ja nicht sein, dass ständig neue Steuern erfunden werden, aber ganze Berufsgruppen gar keine bezahlen",* sagt **Präsident Veit Sorger** (Industriellenvereinigung), in: **Wiener Zeitung, 25.11.2011**

Was wollte die SPÖ?

- **25% der Betriebe müssen Einnahmen-/Ausgabenrechnung machen**
  - Vollpauschalierungsgrenze bei € 30.000,- Einheitswert bzw. 20 ha
  - Streichung der Teilpauschalierung

- **Hektarhöchstsatz von € 2.600,-**

- **Massive Erhöhung der Einheitswertsumme**

- **Junktimierung der Bewertungsgesetznovelle mit dem Regionalmodell-GAP:**
  Ersatzlose Streichung der Übergangsfristen

- **Deutlich höhere Zuschläge für zentrale Lage bei Betriebsbewertung usw.**

→ **DAS KONNTE ERFOLGREICH VERHINDERT WERDEN!**

Bauernbund
www.bauernbund.at

2. VERHANDLUNGSERGEBNIS IM ÜBERBLICK

LANDWIRTSCHAFTLICHE EINHEITSWERTSUMME (gesamt):

83 %

Natürliche und wirtschaftliche Ertragsbedingungen
Ausgangspunkt Bodenklimazahl (charakterisiert Bodenbonität und Klima)
Zu- und Abschläge für strukturelle und wirtschaftliche Produktionsfaktoren (Betriebsgröße, Lage, Vermarktungsverhältnisse, Aufschließung, Größe der Feldstücke, Maschinen- und Geräteeinsatz, Entfernung der Feldstücke vom Hof, Hagelgefährdung etc.)
Ergebnis Betriebszahl und Ableitung des Hektarsatzes

Hinzurechnung:

13 % — **Zuschläge für öffentliche Gelder (GAP 1. Säule)**

4 % — **Zuschläge für Intensivviehhaltung**

PAUSCHALIERUNG:

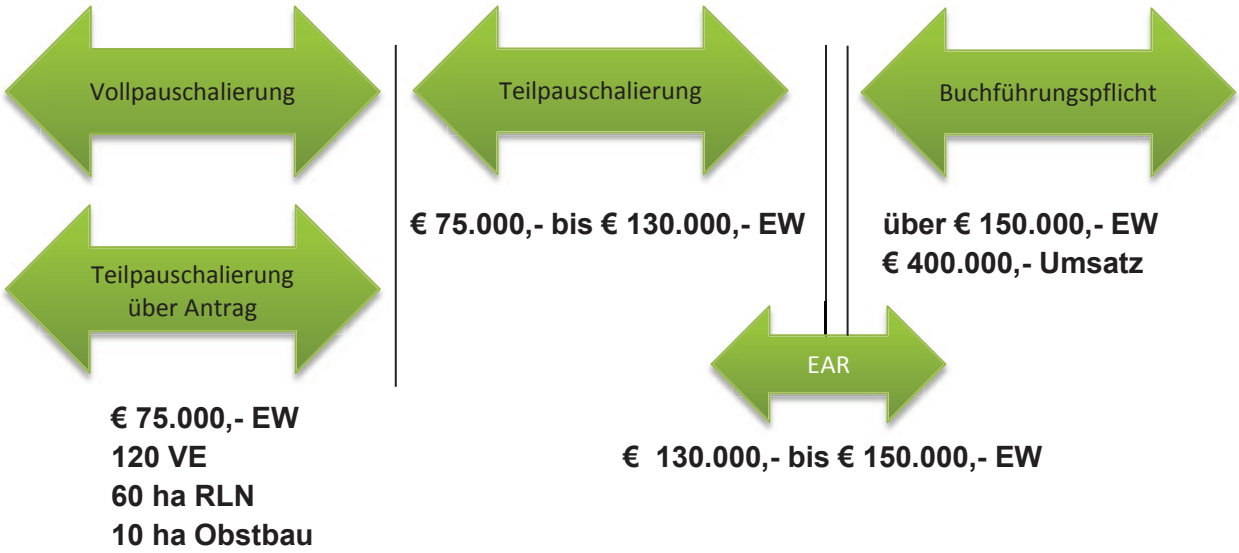

3. FRAGEN UND ANTWORTEN ZUR NEUBERECHNUNG DER EINHEITSWERTE

Wie erfolgt die Betriebsbewertung neu - Ableitung des lw. Hektarsatzes?

Einheitswertsumme

- Die landwirtschaftliche Einheitswertsumme Österreichs wird sich voraussichtlich bis zu 10% erhöhen, obwohl die SPÖ eine noch deutliche Erhöhung gefordert hat
- Es soll aber das Ungleichgewicht innerhalb der einzelnen Gebiete und Betriebsarten beseitigt werden
- Die Einheitswertsumme in der Forstwirtschaft wird um durchschnittlich 10% angehoben, dies deshalb, weil sich die Ertragsfähigkeit im Wald positiv entwickelt hat und daher eine Anpassung notwendig geworden ist

Hektarhöchstsatz

- Anhebung von € 2.289,- auf **€ 2.400,-**, anstatt der seitens der SPÖ geforderten € 2.600,-
- d.h. für die Betriebszahl 100, also für den Hauptvergleichsbetrieb („100er-Betrieb"), beträgt der Ertragswert je Hektar (Hektarsatz) € 2.400,-

Die unmittelbare **Betriebsbewertung soll künftig 83% der landwirtschaftlichen Einheitswertsumme** ausmachen. In den Bewertungsrichtlinien wird die Vorgehensweise bei Anwendung der Zu- und Abschläge näher geregelt. Die alte Regelung sah sehr differenzierte Einzelkriterien vor, welche nun wesentlich vereinfacht wurden.
Für die Bewertung aller landwirtschaftlichen Betriebe wird von einem Hauptvergleichsbetrieb („100er-Betrieb") ausgegangen, der die besten natürlichen Ertragsbedingungen (Bodenklimazahl 100) hat und bei dem sich die wirtschaftlichen Ertragsbedingungen in ihrer Gesamtheit weder ertragsmindernd noch ertragserhöhend auswirken. Somit ergeben sich für den Hauptvergleichsbetrieb die Betriebszahl 100 und ein **Hektarhöchstsatz von € 2.400,-.**
Bei der **Beurteilung der Ertragsfähigkeit** eines Betriebes sind gem. § 32 BewG die wesentlichen Umstände zu berücksichtigen, die den Wirtschaftserfolg beeinflussen oder von denen die Verwertung der gewonnenen Erzeugnisse abhängig ist. So sind insbesondere zu berücksichtigen:

- die **natürliche Ertragsbedingungen - Bodenklimazahl (betriebsindividuell):**
  - Bodenbeschaffenheit
  - Geländegestaltung: Hangneigung
  - Klimatische Verhältnisse
  - Wasserverhältnisse

- Die **ortsüblichen wirtschaftlichen Ertragsbedingungen:**
  - regionalwirtschaftliche Verhältnisse des Standortes
  - Entfernung der Betriebsflächen zum Hof
  - Größe und Hangneigung der Betriebsflächen
  - Betriebsgröße (betriebsindividuell - lw. Eigenfläche)
  - Übrige Umstände (Hagelgefährdung, Trockenheit)

Die Berücksichtigung dieser wirtschaftlichen Ertragsbedingungen erfolgt durch **Zu- und Abschläge** in Prozenten von der **Bodenklimazahl**. Das Ergebnis ist die **Betriebszahl**. Diese bringt das Verhältnis der Ertragsfähigkeit des jeweiligen Betriebes zur Ertragsfähigkeit des Hauptvergleichsbetriebes zum Ausdruck. Wird die Betriebszahl mit dem Hektarhöchstsatz multipliziert, ergibt sich nach einer Division durch 100 der **Hektarsatz des Betriebes**. Dieser multipliziert mit der landwirtschaftlichen Fläche des Betriebes ergibt den landwirtschaftlichen **Vergleichswert**.

Unter regionalwirtschaftlichen Verhältnissen ist die Lage des Betriebes in Hinblick auf die Vermarktung der Erzeugnisse, die Versorgung mit Betriebsmitteln und die Verhältnisse des Arbeitsmarktes unter Berücksichtigung der Entfernung zum lokalen zentralen Ort zu erfassen.

So gibt es beispielsweise bei der Betriebsbewertung folgende Zu- und Abschläge:

Regionale Lage

- zentral keine Zuschläge
- peripher - 3%
- extrem peripher - 5%

Zu- und Abschläge Feldstückgröße (Durchschnitt - Katastralgemeinde)

- unter 1 ha: Abschläge
- 2-3 ha + 2%
- 3-5 ha + 4%
- über 5 ha + 6%

Abschläge für Gebiete mit extremer Trockenheit mit einer Jahresniederschlagsmenge von unter 600 mm (Berücksichtigung der regionalen Messergebnisse der Zentralanstalt für Meteorologie). Diese neue Abschlagsregelung ist noch in den bestehenden Richtlinienvorschlag für die Bewertung des landwirtschaftlichen Vermögens einzuarbeiten.

- unter 500 mm - 10%
- unter 550 mm - 6%
- unter 600 mm - 2%

Auch der Einfluss der **Betriebsgröße** auf den Betriebserfolg ist mit Zu- und Abschlägen zur Bodenklimazahl wie folgt zu berücksichtigen:

- keine Differenzierung zwischen Grünland und Acker
- Nulllinie auf 40 bis 45 ha erhöht: darunter Betriebsgrößenabschläge bis max. 20%
- Änderung der Zuschläge ab 80 ha (14-20%) (z.B. Betriebsgröße von 80-90 ha 14%, über 300 ha: 20% Zuschlag)

Zum individuell errechneten landwirtschaftlichen Vergleichswert werden die **öffentlichen Gelder und Zuschläge gem. § 40 BewG hinzugerechnet**. Abschläge und Zuschläge gem. § 40 BewG werden dann berücksichtigt, wenn die tatsächlichen Verhältnisse von den regelmäßigen Verhältnissen bei der Einheitsbewertung wesentlich abweichen und diese Abweichung eine wesentliche Minderung oder Steigerung der Ertragsfähigkeit bedeutet. Zu

diesen Zuschlägen gehören die schon erwähnten Zuschläge für überdurchschnittliche Tierhaltung, Sonderkulturen (Feldgemüsebau; Christbaumkulturen u.ä.), Obstbau, Weiderechte uam.

Unter die Zuschläge gemäß § 40 BewG fallen auch **Jagdgatter**. Für die exakte Bewertung von Jagdgattern wird eine **Richtlinie** ausgearbeitet werden. Es wird von einem ungefähren Hektarsatz von € 300,- auszugehen sein. Dieser für Jagdgatter errechnete Einheitswert wird als Vieheinheitenzuschlag berücksichtigt.

Wie berechnet man die Zuschläge für öffentliche Gelder zum lw. Einheitswert?

- GAP-Gelder der Säule 1 werden berücksichtigt (§ 35 BewG)
- der Anrechnungsfaktor leitet sich aus dem Ertragsanteil ab
- ergibt einen Anrechnungsfaktor von **33%**

Beispiel für eine betriebsindividuelle Berechnung:
Betrieb hat € 15.000,- öffentliche Gelder
33% von € 15.000,- = **€ 4.950,- = Zuschlag zum Einheitswert**

Wie berechnet man die Viehzuschläge zum lw. Einheitswert?

- Die bisherigen Bewertungsvorgänge bauten sehr wesentlich auf einer Agrarstruktur auf, die weit verbreitet auch die Viehwirtschaft als wesentliches Element berücksichtigte
- Die heutige Differenzierung der Produktionsrichtungen kommt in der bisherigen Regelung (Normalunterstellung und Vieheinheitenzuschläge) kaum zum Ausdruck
- Daher: **Anpassung der Normalunterstellung und höhere Gewichtung gemessen an der Einheitswertsumme = Zuschlag zum Einheitswert für Vieheinheiten über der Normalunterstellung**

- **VE-Zuschlag € 280,- (Vorläufige Schätzung für jede VE über der Normalunterstellung)**

Zwischenzeitige Befürchtungen, wonach der Vieheinheitenzuschlag durch die Änderungen im Vieheinheitenschlüssel und der - von der SPÖ geforderten - Änderung der Normalunterstellung (siehe unten), auf über 300 Euro steigt, werden sich nicht bewahrheiten!

Normalunterstellung und Differenzierung nach RLN:

		Ergebnis	(Urspr. Variante)
-	bis 10 ha RLN	2 VE/ha	(2 VE/ha)
-	10 bis 20 ha RLN	2 VE/ha	(1 VE/ha)
-	über 20 ha RLN	1 VE/ha	(1 VE/ha)

Bauernbund
www.bauernbund.at

Beispiel: **40 ha RLN Betrieb – Normalunterstellung?**

für die ersten 10 ha RLN je 2 VE/ha =	20 VE
für die nächsten 10 ha RLN je 2 VE/ha =	20 VE
über 20 ha RLN 1 VE/ha=	20 VE

60 VE Normalbestand

Formel:

Betriebsgröße in RLN	Normalunterstellung an VE
bis 10 ha	RLN x 2 VE
10 bis 20 ha	20 VE + (RLN-10) x 2 VE
über 20 ha	40 VE + (RLN-20) x 1 VE

Maximalunterstellung gem. § 30 Abs 5 BewG (= Grenze zur gewerblichen Tierhaltung):

Formel:

Betriebsgröße in RLN	Normalunterstellung an VE
bis 10 ha	RLN x 8 VE
10 bis 20 ha	80 VE + (RLN-10) x 6 VE
20 bis 30 ha	140 VE + (RLN-20) x 4 VE
30 bis 40 ha	180 VE + (RLN-30) x 3 VE
40 bis 50 ha	210 VE + (RLN-40) x 2 VE
über 50 ha	230 VE + (RLN-50) x 1,5 VE

Berechnung des Zuschlages für überdurchschnittliche Tierhaltung:

Maximalunterstellung – Normalunterstellung eines Betriebes = Anzahl der VE, die 100% Ausnutzungsmöglichkeit des Betriebes darstellen
→ die so ermittelte Anzahl der VE ist mit **€ 280,- pro VE** zu bewerten = **Zuschlag zum Einheitswert**

Wird die Normalunterstellung nicht überschritten, kommt es zu keinem Zuschlag zum Einheitswert.

Beispiel für eine betriebsindividuelle Berechnung:

19 ha RLN Betrieb, haltet und erzeugt 75 VE – Vieheinheitenzuschlag?

20 VE + (19-10) x 2 VE = 38 VE Normalunterstellung
80 VE + (19-10) x 6 VE = 134 VE Maximalunterstellung
134 – 38 = 96 VE = 100%-ige Ausnutzungsmöglichkeit
→ 75 VE – 38 Normalunterstellung = 37 VE über Normalbestand zu bewerten
→ 37 VE x € 280,- = **ca. € 10.360,- Zuschlag zum Einheitswert**

Die **Maximalunterstellung bleibt unverändert** und wird bei Betrieben mit überwiegend eigener Futterproduktion kaum erreicht. Wird die Maximalunterstellung nachhaltig überschritten, muss unterschieden werden, ob die Tiere überwiegend mit eigenem oder zugekauftem Futter gefüttert werden. Werden sie überwiegend mit eigenem Futter gefüttert, wird weiterhin ein Zuschlag zum Einheitswert gerechnet. Wird die Maximalunterstellung überschritten und wird das Futter überwiegend zugekauft, wird die Tierhaltung gewerblich.

Betrieblicher Einheitswert

Die Änderungen der Einheitswerte wird betriebsindividuell ausfallen, da diese abhängig sind von den Änderungen des Basiseinheitswertes (Bodenklimazahl-Betriebsbewertung-individueller Hektarsatz), von der individuellen Höhe der öffentlichen Gelder und eines etwaigen betriebsindividuellen Tierhaltungszuschlages, Zuschläge für Sonder- und Obstkulturen (Forstwirtschaftlicher Einheitswertanteil) uam.

Wie erfolgt die laufende Wertfortschreibung der Einheitswerte bzw. was bedeutet Datenverbundlösung?

Bei der Einheitsbewertung werden die vorhandenen Ressourcen berücksichtigt, was zu einer **erheblichen Verwaltungsvereinfachung** führt. Bereits jetzt ist vorgesehen, dass die AMA dem Finanzministerium diverse Daten, wie Viehbestand, Sonderkulturen oder die Höhe der Zahlungen der 1. Säule zur Verfügung stellt. Die Datenverbundlösung sieht nunmehr vor, dass **bestehende Datenbanken** des Landwirtschaftsministeriums, der AMA und der Sozialversicherungsanstalt der Bauern verwendet werden und die **Informationen automatisch in den Einheitswertakt einfließen**. Sobald Wertgrenzen überschritten werden, soll es zu einer Wertfortschreibung der Einheitswerte kommen. So soll eine **laufende Anpassung sichergestellt** werden. Konkret heißt das, dass der Einheitswert bei den wirtschaftlichen Einheiten des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens dann fortgeschrieben wird, wenn er entweder um mehr als 1/20, mindestens aber um € 300,- oder um mehr als € 1.000,- vom zuletzt festgestellten Einheitswert abweicht (§ 21 BewG).

4. PAUSCHALIERUNG

VOLLPAUSCHALIERUNG

Die Vollpauschalierung konnte für die überwiegende Mehrheit der Betriebe erhalten werden, obwohl die SPÖ zuerst eine Pauschalierungsgrenze von € 30.000,- Einheitswert forderte und so für mindestens 25% der Betriebe eine Aufzeichnungspflicht verlangt hätte.

Pauschalierungsgrenzen für Vollpauschalierung:

- Einheitswertgrenze von € 100.000,- auf **€ 75.000,-** gesenkt
- Grenze Betriebsgröße: **60 ha RLN**
- Grenze Vieheinheiten: **120 VE**
- Grenze Obstbau: **10 ha**
- Grenze Weinbau: **0,6 ha (wie bisher)**

Gewinnermittlungsprozentsatz

- Erhöhung von 39% auf **42%**
- d.h. 42% des maßgeblichen Einheitswertes ergibt den **Steuergrundbetrag**
- eingenommene Pachtzinse sind hinzuzurechnen, bezahlte Pachtzinse, Schuldzinsen, SV-Beiträge und Ausgedingelasten sind abzuziehen
- darauf wird der in Österreich für alle geltende progressive Steuertarif angewendet

Was bedeuten 60 ha RLN?

- Definition in § 30 Abs 6 BewG:
  „Gehören zu bewirtschafteten Flächen eines landwirtschaftlichen Betriebes Hutweiden, Streuwiesen, Alpen oder Bergmähder, so sind bei der Anwendung des Abs. 5 die Flächenausmaße der Hutweiden und der Streuwiesen auf 1/3, jene der Alpen und Bergmähder auf 1/5 zu reduzieren. Die so ermittelte Fläche ist die reduzierte landwirtschaftliche Nutzfläche des landwirtschaftlichen Betriebes."

Übersteigt ein Betrieb, obwohl der Einheitswert unter € 75.000,- liegt, wie oben beschrieben, die 60 ha Grenze, ist er teilpauschaliert.

Was bedeuten 120 VE?

- **§ 30 BewG Abs 7:** Die Vieheinheiten werden nach dem zur Erreichung des Produktionszieles erforderlichen Futterbedarf bestimmt. Für die Umrechnung der Tierbestände in Vieheinheiten (VE) gilt folgender Schlüssel:

Pferde:

Fohlen, Jungpferde bis ein Jahr	0,35	VE	Bestand
Jungpferde ein bis drei Jahre, Kleinpferde	0,6	VE	Bestand
andere Pferde über drei Jahre	0,8	VE	Bestand

Rinder:

Rinder bis sechs Monate	0,3	VE	Bestand
Rinder sechs Monate bis ein Jahr	0,55	VE	Bestand
Rinder ein bis eineinhalb Jahre (Neu eingeführte Grenze)	**0,65**	**VE**	**Bestand**
Rinder eineinhalb bis zwei Jahre	0,8	VE	Bestand
Rinder über zwei Jahre	1,0	VE	Bestand

Schafe:

Lämmer bis sechs Monate	0,02	VE	Jahresproduktion
Schafe sechs Monate bis ein Jahr	0,1	VE	Bestand
Schafe über ein Jahr	0,15	VE	Bestand

Ziegen:

Ziegen sechs Monate bis ein Jahr	0,05	VE	Bestand
Ziegen über ein Jahr	0,12	VE	Bestand

Schweine:

Ferkel (10 bis 30 kg)	0,01	VE	Jahresproduktion
Mastschweine aus zugekauften Ferkeln **(Neue VE statt 0,09)**	**0,06**	**VE**	Jahresproduktion
Mastschweine aus eigenen Ferkeln **(Neue VE statt 0,1)**	**0,07**	**VE**	Jahresproduktion
Jungsauen, Jungeber	0,1	VE	Jahresproduktion
Zuchtsauen, Zuchteber **(Neue VE statt 0,3)**	**0,35**	**VE**	Bestand

Hühner:

Junghennen	0,002	VE	Jahresproduktion
Legehennen aus zugekauften Junghennen	0,013	VE	Bestand
Jungmasthühner	0,001	VE	Jahresproduktion

Übriges Geflügel:

Mastenten	0,003	VE	Jahresproduktion
Mastgänse	0,006	VE	Jahresproduktion
Mastputen	0,009	VE	Jahresproduktion

Kaninchen:

Zucht- und Angorakaninchen	0,034	VE	Bestand
Mastkaninchen	0,002	VE	Jahresproduktion

Damtiere:

Damtiere	0,09	VE	Bestand

Bei der Anzahl von VE ist idR bei überjährigen Haltungs- und Produktionsverfahren auf den **durchschnittlichen Jahresbestand** abzustellen, wie z.B. bei Rindern. Bei Tierbeständen, die mehrere **Umtriebe** im Laufe des Jahres haben, wie z.B. bei Ferkel-, Schweine- und Geflügelmast der Fall ist, ist von der Summe der im Laufe eines Jahres produzierten Tiere auszugehen (**durchschnittliche Jahresproduktion**).

Babyferkel unter 10 kg müssen nicht eigens bewertet werden. Sie sind in der Zuchtsauen VE von 0,35 enthalten. Ferkel zwischen 10 kg und 30 kg müssen in geschlossenen Betrieben auch nicht extra bewertet werden, da sie in den 0,07 VE Mastschwein enthalten sind.

Beispiele Schweine:

Zuchtbetrieb:

20 Zuchtsauen, Jahresproduktion von 400 Ferkeln über 10 kg

20 x 0,35 VE =	7 VE (Zuchtsauen und Ferkel unter 10 kg)
400 x 0,01 VE =	4 VE
	11 VE

Mastbetrieb mit zugekauften Ferkeln:

1.300 Mastschweine Jahresproduktion
1.300 x 0,06 VE = **78 VE**
oder: 400 Mastplätze x 2,96 Umtriebe = 1.184 Jahresproduktion
1.184 x 0,06 VE = **ca. 71,04 VE**

Geschlossener Betrieb:

60 Zuchtsauen, 1150 Mastscheine Jahresproduktion
60 x 0,35 VE = 21 VE
1150 x 0,07 VE = 80,5 VE
101,5 VE

Beispiele Rinder:

Milchviehbetrieb inkl. eigener Nachzucht:

65 Kühe x 1 VE =	65 VE
Kälber und eigene Nachzucht (58 Stück 0-18 Monate) =	37,7 VE
Bis jetzt: Zuschlag Milch: 6.500 l x 65 = 422.500 Liter x 0,05VE =	21,12 VE
Alte Rechtslage (mit VE Milch):	**123,82 VE**
Neue Rechtslage (ohne VE Milch):	**102,70 VE**

Vor dem AbgÄG 2012 mussten für je 1000 Kilogramm erzeugter Milch 0,05 VE hinzugerechnet werden – Diese Hinzurechnung wurde gestrichen!!

Was fällt unter die 10 ha Obstbaugrenze (ohne Streuobstbau!)?

Äpfel, Birnen, Zwetschken, Pfirsiche, Kirschen, Marillen, Brombeeren, Himbeeren, Heidelbeeren, Erdbeeren, Holundersträucher, Schwarze und Rote Johannisbeeren, Sanddorn, Aroniabeere etc.
Sonderkulturen fallen nicht unter die 10 ha Obstbaugrenze. Ebenso betrifft diese Regelung nicht den Streuobstbau.

TEILPAUSCHALIERUNG

Teilpauschalierungsgrenzen:

- Einheitswertgrenzen zwischen € 75.000,- und € 130.000,- (statt vorher: zwischen € 100.000,- und € 150.000,-)

Ausgabensätze:

- grundsätzlich: **70% = allgemeiner Betriebsausgabensatz**
- d.h. Aufzeichnung der Einnahmen, davon - 70% ergibt Steuergrundbetrag

- eingenommene Pachtzinse sind hinzuzurechnen, bezahlte Pachtzinse, Schuldzinsen, SV-Beiträge und Ausgedingelasten sind abzuziehen
- darauf wird der in Österreich für alle geltende progressive Steuertarif angewendet

Für Veredelungsbetriebe konnte ein vorteilhafterer Betriebsausgabensatz erzielt werden!
Erhöhung des Ausgabensatzes auf 80%!

5. ÄNDERUNG DES BAUERN-SOZIALVERISCHERUNGSGESETZES

Im Zuge der 2014 geplanten Durchführung der neuen Hauptfeststellung der Einheitswerte wurde es auch notwendig, im Bauern-Sozialversicherungsgesetz **Übergangsbestimmungen** festzulegen:

„Wahrungsklausel“:

- Personen, die am 31.12.2016 nicht der SVB-Pflichtversicherung unterliegen und nur durch das sozialversicherungsrechtliche Wirksamwerden der Hauptfeststellung der Einheitswerte die **Versicherungsgrenze von € 1.500,- überschreiten**, bleiben weiterhin aus der Kranken- und Pensionsversicherung ausgenommen, solange nicht eine flächenmäßige Vergrößerung der am 31.12.2016 bewirtschafteten Betriebsfläche bzw. eine Betriebsübergabe erfolgt
- Personen, die am 31.12.2016 der SVB-Pflichtversicherung unterliegen und nur durch das sozialversicherungsrechtliche Wirksamwerden der Hauptfeststellung der Einheitswerte die **Versicherungsgrenze von € 1.500,- unterschreiten**, können bis zum 31.12.2017 bei der Sozialversicherungsanstalt der Bauern beantragen, dass ihre Pflichtversicherung aufrecht bleibt, solange nicht eine flächenmäßige Verringerung der am 31.12.2016 bewirtschafteten Betriebsfläche bzw. eine Betriebsübergabe erfolgt

Dasselbe gilt für das Über- oder Unterschreiten der Einheitswertgrenze von € 150,- in punkto **Unfallversicherung**.

6. REAKTIONEN AUF DEN EINHEITSWERT NEU

- *„Als untragbar bezeichnet **Steuerexperte Doralt** die neuen Regeln für die Besteuerung der Bauern. Die Grenze, bis zu der Landwirte ihre Steuer pauschal entrichten können und keine Aufzeichnung über ihre Einkünfte führen müssen, sei viel zu hoch. Das führe zu massiven Ungerechtigkeiten*," in: **Krone, 22.10.2012**
- *„Massiv kritisiert **Steuerexperte Werner Doralt** die Regeln zur Besteuerung der Bauern. Die Absenkung der Pauschale zur Einkommensteuer auf € 75.000,- sei zu wenig, es ändere sich gar nichts. 97% der Landwirte fielen in die Pauschalierung. Der Staat verliere Geld"* , in: **Neue Vorarlberger Tageszeitung, 22.10.2012**
- *„Der **Steuerrechtsprofessor Werner Doralt** hat im Ö1-„Mittagsjournal" die Regeln zu Besteuerung der heimischen Bauern massiv kritisiert. Die Einkommenssteuerpauschale sei auch zu hoch, wenn sie auf 75.000 Euro gesenkt werde. Durch die Senkung ändere sich „gar nichts". „Das ist auch in Zukunft eine Schweinerei." Die Einheitswerte, Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Einkommenssteuer in der Landwirtschaft, führten zu „massiven Steuerungerechtigkeiten". Derzeit fielen 97 Prozent der Landwirte in die Pauschalierung," in:* **Salzburger Nachrichten, 22.10.2012**

7. ÄNDERUNGEN IM UMSATZSTEUERGESETZ

Bei nicht buchführungspflichtigen Land- und Forstwirten werden die Umsatzsteuer und Vorsteuer nach Durchschnittssätzen ermittelt. Der pauschalierte Landwirt kann aber auf die Umsatzsteuerpauschalierung verzichten und zur Regelbesteuerung optieren. Bis jetzt galt, dass ein Übergang von der Regelbesteuerung zur Umsatzsteuerpauschalierung oder ein Übergang von der Umsatzsteuerpauschalierung zur Regelbesteuerung keine Änderung der Verhältnisse darstellt und somit keine Vorsteuerkorrektur notwendig war. Nunmehr wird im Gesetz geregelt, dass ein derartiger Wechsel sehr wohl eine Änderung der Verhältnisse bedeutet und folglich auch eine **Vorsteuerbereinigung** durchzuführen ist. **Dies gilt unter der Voraussetzung, dass die erstmalige Verwendung oder Nutzung als Anlagevermögen nach dem 31. Dezember 2013 erfolgt.**

SO GEHT ES WEITER:

Wie ist der Zeitrahmen für das Inkrafttreten der neuen Regelungen?

Die **Hauptfeststellung** wird zum Stichtag **01.01.2014** durchgeführt. Der Erklärungsversand erfolgt im Jahr 2014.

- Gem. § 20 Abs 3 BewG werden die neuen Einheitswerte erst mit Beginn des jeweiligen Folgejahres auf die Hauptfeststellung, **also mit 01.01.2015 wirksam**

- Die neuen **Rahmenbestimmungen für eine PauschalierungsVO iSd § 17 Abs 5a EStG** sollen erstmalig für die Erlassung einer PauschVO für die Land- und Forstwirtschaft angewendet werden, die auf den im Rahmen der neuen Hauptfeststellung festgestellten Einheitswerten basiert

- Eine solche Verordnung soll erstmals für die Veranlagungszeiträume angewendet werden, für die die neuen Einheitswerte wirksam werden *(Erläuterungen zum AbgÄG 2012, S. 27)*

→ **Neue PauschalierungsVO gilt somit ab 01.01.2015!**